

Gruppe Sonderforschungsbereiche,
Gruppe Exzellenzstrategie und Forschungsimpulse

An die Hochschulleitungen,
an die Sprecherinnen und Sprecher von
Sonderforschungsbereichen,
an die jeweils zuständigen,
mit deren Mittelbewirtschaftung betrauten Organisationseinheiten

Hinweise zum Bewilligungsschreiben für das Haushaltsjahr 2025

Einschränkung der Bewilligung

Mit den aktuellen Bewilligungsschreiben für das Haushaltsjahr 2025 mussten erneut Maßnahmen ergriffen werden, um angesichts des stark steigenden Antragsvolumens die Balance zwischen Förderquote und Bewilligungssummen im Blick zu behalten, ohne die Funktionsfähigkeit des Programms Sonderforschungsbereiche und einzelner Forschungsverbünde zu gefährden. Zum einen wurde die Förderquote des Programms gesenkt. Zum anderen wurde

- für die neu eingerichteten Sonderforschungsbereiche der Beginn der Förderlaufzeit **auf den 1. April 2025 gelegt** und damit die erste Förderperiode **um drei Monate gekürzt**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Punkt 2.7 der Verwendungsrichtlinien:

„Abrechenbare Ausgaben ... sind ... alle Ausgaben, ... sofern der Rechtsgrund für die Zahlung nach dem Beginn der Förderlaufzeit entstanden ist.

Ausnahme: sind Ausgaben abrechenbar, für die der Rechtsgrund für die Zahlung vor dem Beginn der Förderlaufzeit entstanden ist, sofern dies bei der DFG beantragt und dem zugestimmt wurde (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).“

Für einzelne Investitionen sowie für Maßnahmen, die direkt der Personalgewinnung zuzuordnen sind, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

und

- für alle übrigen in Förderung befindlichen Verbünde die **Bewilligungssumme für das Haushaltsjahr 2024 um 5% reduziert**.

Diese Kürzung schlägt sich in der dem Bewilligungsschreiben beigefügten Mittelübersicht bei dem zentralen Verwaltungsprojekt in der Mittelart „Sachausgaben (pauschal)“ nieder und ist nicht auf die einzelnen Projekte und Mittelpositionen umgelegt worden. Die Übersicht zeigt somit für alle anderen Teilprojekte die ungekürzten Bewilligungssummen. Den Sonderforschungsbereichen soll auf diese Weise die Flexibilität eingeräumt werden, die bei dem zentralen Verwaltungsprojekt pauschal ausgesprochene Minderbewilligung bestmöglich an die individuellen Umstände des Sonderforschungsbereichs anzupassen. Dazu können verzögerte Stellenbesetzungen bei einzelnen Teilprojekten ebenso beitragen wie z.B. eine Einschränkung der verschiedenen Pauschalen.

Sonderforschungsbereiche, deren 1. Förderperiode im Jahr 2024 begann und die somit bereits eine dreimonatige Kürzung der ersten Förderperiode erfahren hatten, wurden von dieser Kürzung ausgenommen.

Anpassung der Stipendiensätze

Die Höhe des Medizinpromotionsstipendiums und des Qualifizierungsstipendiums lehnt sich an den BAföG Höchstsatz an. Dieser wurde im Juni 2024 durch Beschluss des Deutschen Bundestags angepasst. Demzufolge wird der verbindliche Grundbetrag des Medizinpromotionsstipendiums und des Qualifizierungsstipendiums **ab dem 01.10.2024 von 934,- EUR auf 992,- EUR monatlich erhöht.**

In Sonderforschungsbereichen mit einem integrierten Graduiertenkolleg kann die entsprechende Anpassung mit den bereits bewilligten Mitteln – ggf. auch rückwirkend zum 1.10.2024 – finanziert werden.

Kosten der Antragstellung

Zudem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Kosten der Antragstellung, wie z.B. für die Erstellung und den Druck eines Antrags, für die Begutachtung oder deren Vorbereitung, nicht abrechenbar sind. Darunter fallen beispielsweise auch Ausgaben für Vorbereitungstreffen oder Übersetzungsleistungen.

Um das Folgejahr nicht zusätzlich zu belasten, bitten wir darum, bis **spätestens zum 12. Dezember 2024** die für das Haushaltsjahr 2024 eventuell noch verbliebenen und benötigten Mittel vollständig bei uns abzurufen.

Bitte senden Sie Ihre Mittelabrufformulare ausschließlich per E-Mail an SFE-Finanzen@dfg.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die/den für Ihren Sonderforschungsbereich zuständige(n), im Bewilligungsschreiben benannte(n) Referentin oder Referenten.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass diese Hinweise die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Personen in Ihrem Haus erreichen!